

Mustervertrag für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde/Stadt NNN
(Auftraggeber)

schließt mit

Frau/Herrn XYZ
(ehrenamtlich Tätige/r)

folgenden Vertrag:

§ 1 – Auftragsinhalt

Die/Der ehrenamtlich Tätige steht dem Auftraggeber für Tätigkeiten für die Gemeinde-/Stadtbücherei zur Verfügung. Sie/Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.

Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

§ 2 – Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

Die/Der ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung der Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber ermächtigt worden ist.

Die Einsatzzeit wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Die/Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, die betriebliche Ordnung und die Hausordnung zu beachten.

§ 3 – Aufhebung, Kündigung, Widerruf

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

Die/Der ehrenamtlich Tätige kann den Auftrag jederzeit einseitig schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Auftraggeber kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Widerrufsfrist schriftlich widerrufen.

Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 – Haftung der/des ehrenamtlich Tätigen

Die/Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Deckung eventueller Schäden, welche die/der ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen. Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlichen Schädigungen.

§ 5 – Unfälle und Schäden der/des ehrenamtlich Tätigen

Der Auftraggeber haftet der/dem ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die dieser/diesem in Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers oder durch Zufall entstehen. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 6 – Aufwendungsersatz

Die/Der ehrenamtlich Tätige hat ...

ENTWEDER:

... Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können, insbesondere Kosten für Fahrten, Verpflegungsmehrbedarf und Fachliteratur.

ODER:

... Anspruch auf eine pauschale, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro.

Darüber hinaus werden vom Auftraggeber auch Kosten für genehmigte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ersetzt, die im Interesse des Auftraggebers liegen, insbesondere die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen.

§ 7 – Datenschutz

Die/Der ehrenamtlich Tätige ist darüber zu informieren, wie der Datenschutz vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen mit personenbezogenen Daten schützen soll.

Sie/Er verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Bürgermeister/in bzw.
Bevollmächtigte/r, Stempel)

(ehrenamtlich Tätige/r)

Anmerkungen zum Mustervertrag für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der/dem ehrenamtlich Tätigen und dem Bibliotheksträger hebt für alle Beteiligten die Verbindlichkeit des Einsatzes hervor.

Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Tätigkeit und die mit ihr verbundenen beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Angesichts von Vorbehalten gegen schriftliche Vereinbarungen und der schwierigen Erfassung von Einzelheiten sollte die schriftliche Abmachung auf die Punkte beschränkt bleiben, die unmittelbar für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bücherei von Belang bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind.

zu § 1

Grundsätzlich wird mit diesem Vertrag weder ein Arbeits- noch ein Gefälligkeitsverhältnis begründet, sondern ein unentgeltlicher Auftrag gem. § 662 BGB ff.

zu § 2 – Weisungsrecht

„Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist“ (§ 665 BGB).

zu § 3

vgl. § 671 BGB

zu § 4

Die private Haftpflichtversicherung schließt in der Regel die Haftung für Schäden aus, die bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Das bedeutet, dass ehrenamtlich Tätige mit ihrem persönlichen Vermögen für eventuelle Schäden aufkommen müssen.

Seit 2009 besteht nun für Auftraggeber ein Zwang zur Versicherung ehrenamtlich Tätiger. Dieses umfasst auch die so genannte „Schlüsselversicherung“. Der Wohnort des/der ehrenamtlich Tätigen spielt dabei keine Rolle.

vgl. SGB VII § 2 Abs. 1

zu § 5

vgl. § 2 Abs. 1a SGB VII

zu § 6

„Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet“ (§ 670 BGB).

zu § 7

Als personenbezogene Daten werden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person bezeichnet (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religion, Staatsangehörigkeit usw.). Im Alltag der Bücherei kommen noch beispielsweise Vorlieben und Gewohnheiten bei der Entleihung und Rückgabe von Medien dazu. Mitarbeiter/innen der Bücherei dürfen Daten nur auf gerichtlichen Beschluss zugänglich machen. Ansonsten ist der Zugriff auf die Daten für Dritte (dieses umfasst auch den Träger der Bücherei!) zu verwehren.